

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von Luzern verfügt habe, daß die Schuldbetreibungen durch die Präsidenten der Distriktsgerichte und ihre Weibel gehen müssen, da doch die Gesetze dieses nicht zulassen; er fodert nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Hecht stimmt ganz Kilchmanns Anzeige und Antrag bei, und hofft, man werde die Bürger nicht so weit zu gehen zwingen wollen, um ihr Eigenthum zu suchen; da die Municipalitätsweibel auch zugleich Weibel der Friedensrichter seyn werden, so denkt er, könnte man diesen die Betreibungen übergeben.

Kuhn will wohl die Verweisung an eine Commission zugeben, bemerkt aber, daß den Municipalitäten diese Betreibungen ohne Verletzung der Absonderung der Gewalten nicht übertragen werden kann.

Diese Anzeige wird an eine aus den BB. Füscher, Michel, Bleß, Grütter und Ensin bestehende Commission gewiesen.

Auf Kilchmanns Antrag soll Carrard in der Commission über die Friedensrichter ersetzt werden, und diese Commission in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen.

Huber fodert, daß dieser übereilte Beschluß zurückgenommen werde, weil es unmöglich ist, daß sich nun ein Mitglied in dieses weitläufige Geschäft hineinsetze, und also etwas zweckmäßiges darin leiste, während dem hingegen Carrard das Ganze nun gründlich kennt, und bald wieder zu dieser Arbeit zurückkehrt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die junge Tochter des Präsidenten Barry von Solothurn.

Das Geschenk, brave Tochter guter Eltern! welches Du von der Hand des Vaters empfangen, und dem Vaterlande wieder geschenkt hast, damit dieses den armen Kindern desto mehr Hilfe reichen kann, hat hier allgemeine Freude verursacht. In den ersten Versammlungen helvetischer Bürger, die jetzt die Regierung annehmen, ist Dein Name und Deine Handlung verkündet, und Deine schöne Gabe gezeigt worden. Alle waren gerührt über Deine

Liebe, die Du für die unglücklichen Kinder zeigst; und Alle beschloßen, Dir vor ganz Helvetien zu sagen, daß Du eine brave, würdige Tochter bist, und daß Du den Dank der Armen verdienst, welchen Du Dein liebstes Geschenk hingabest.

Empfange hiebei dieses Zeugniß jener Bürger, das wir bestätigen, und fahre fort, so Dein Vaterland, Deine Mitmenschen und besonders die Armen zu lieben; und Du wirst selbst immer liebenswürdiger, und einst eine recht schätzbare, gute und nützliche Bürgerin Helvetiens werden.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den B. Wegmann, Regierungscommissar im Kanton Sentis.

Eure Einrichtungen und provisorische Verordnungen mehrerer Amtsstellen in den verschiedenen Distrikten Eures Kantons genehmigt das Direktorium, und erwartet in dem besondern Vertrauen auf Eure Einsichten und redliche Vaterlandsliebe, die nur Gemein- und Privatwohl bezwecken wird, den besten Erfolg Eurer Arbeiten und Vorkehrungen.

Für die Mittheilung Eurer so interessanten Beobachtungen, die auf die eigentliche Ursache der verschobenen Volksmeinungen und die Hauptquellen der herrschenden Neigungen hinweisen, versichert Euch das Direktorium seines ganzen Beifalls und aufrichtigen Dankes, und wiederholt seine Aeußerung, dieselbe mit Sorge und Genauigkeit fortzusetzen, und sie selbst so gut als möglich zur Verbesserung der öffentlichen Stimmung zu benutzen.

Bekanntmachung.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helvet. Republik benachrichtigt seine Mitbürger, daß eine Sekretärstelle im Bureau der Generalverwaltung des Kriegswesens zu vergeben ist. Er ladet die dazu Lusthabende ein, sich spätestens bis den 25. des laufenden Monats an dasselbe Bureau zu wenden. Die Kenntniß der beiden Sprachen wird erfordert.

Der Chef der Gen. Verw. des Kriegsw.
J o m i n i.